

Erfahrung nutzen, Zukunft sichern.

DIIR

Deutsches Institut für
Interne Revision e. V.

DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e. V. · Theodor-Heuss-Allee 108 · 60486 Frankfurt am Main

Theodor-Heuss-Allee 108
60486 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 71 37 69-0
Fax (0 69) 71 37 69-69
www.diir.de
info@diir.de

Per E-Mail an
konsultation-02-26@Bafin.de
und
marisk@bundesbank.de

Geschäftsführer:
Jan Stottrop
USt-ID DE 114235123
Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt
am Main VR 5326

Stellungnahme

Konsultation 02/2026, 9. MaRisk-Novelle

Frankfurt am Main, 30. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. April 2026 haben Sie uns den Konsultationsentwurf der 9. MaRisk-Novelle übermittelt. Wir begrüßen die mit der Überarbeitung verbundene Komplexitätsreduktion und bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Das DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V. ist ein gemeinnütziges Institut zur Förderung und Weiterentwicklung der Internen Revision in Deutschland. Es wurde 1958 gegründet und hat inzwischen über 3.000 Mitglieder aus allen Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Das DIIR ist Mitglied des The Institute of Internal Auditors (IIA).

Unsere Stellungnahme wurde von dem Arbeitskreis „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (AK MaRisk) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Europäische Bankenregulierung“ erstellt. Die Arbeitskreise des DIIR sind mit Vertretern aus allen deutschen Kreditinstitutsgruppen und einzelner ausländischer Institute besetzt und beschäftigen sich insbesondere mit den regulatorischen Anforderungen an die Interne Revision auf nationaler bzw. europäischer Ebene.

Die Anmerkungen zu einzelnen Textziffern haben wir in der beigefügten Tabelle zusammengefasst. Sie sind überwiegend redaktioneller Natur und sollen die Interpretation der Regelungen erleichtern. Bei einzelnen, nicht mehr enthaltenen, Regelungen, bitten wir um Prüfung, ob diese nicht doch weitergeführt werden können, da sie sich in der Praxis der Internen Revision bewährt haben.

Mit der Veröffentlichung der Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V.

Jan Stottrop
Geschäftsführer

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e. V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

Anlage

Modul, Tz.	AT 2.1 Tz.1
Text MaRisk-E	Übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholdinggruppe oder eines Finanzkonglomerats müssen sicherstellen, dass die Anforderungen dieses Rundschreibens auf Gruppenebene beachtet werden, soweit dies für ein angemessenes Risikomanagement auf Gruppenebene gemäß § 25a Abs. 3 KWG sinnvoll und notwendig erscheint. Dies beinhaltet: - Entwicklung und Umsetzung gruppenweiter Strategien (Geschäftsstrategie, Risikostrategie); - Einrichtung eines Prozesses zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene auf Basis des gruppenweiten Gesamtrisikoprofils; - Einrichtung angemessener aufbau- und ablauforganisatorischer Vorgaben auf Gruppenebene; - Einrichtung angemessener Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, inklusive angemessener Stresstests, auf Gruppenebene; - eine Konzernrevision, die ergänzend zur Internen Revision der gruppenangehörigen Unternehmen tätig wird; ein angemessenes Berichtswesen für die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens (Risikoberichte, Revisionsberichte der Konzernrevision).
Kommentar	Weggefallen ist folgender Text (ehem. AT 4.5 Tz. 6): „...Dabei kann die Konzernrevision auch die Prüfungsergebnisse der Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass für die Konzernrevision und die Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen Revisionsgrundsätze und Prüfungsstandards gelten, die eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse gewährleisten. Des Weiteren sind die Prüfungsplanungen sowie die Verfahren zur Überwachung der fristgerechten Beseitigung von Mängeln aufeinander abzustimmen. ...“

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e. V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

	Dadurch entsteht der Eindruck, dass die Konzernrevision in jedem Fall selbst tätig werden muss und Ergebnisse der gruppenangehörigen Unternehmen nicht mehr (aufwandsmindernd) berücksichtigen darf. Wir bitten daher um einen klarstellenden Einschub.
Neuer Textvorschlag	Übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholdinggruppe oder eines Finanzkonglomerats müssen sicherstellen, dass die Anforderungen dieses Rundschreibens auf Gruppenebene beachtet werden, soweit dies für ein angemessenes Risikomanagement auf Gruppenebene gemäß § 25a Abs. 3 KWG sinnvoll und notwendig erscheint. Dies beinhaltet: - Entwicklung und Umsetzung gruppenweiter Strategien (Geschäftsstrategie, Risikostrategie); - Einrichtung eines Prozesses zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene auf Basis des gruppenweiten Gesamtrisikoprofils; - Einrichtung angemessener aufbau- und ablauforganisatorischer Vorgaben auf Gruppenebene; - Einrichtung angemessener Risikosteuerungs- und -controllingprozesse, inklusive angemessener Stresstests, auf Gruppenebene; - eine Konzernrevision, die ergänzend zur Internen Revision der gruppenangehörigen Unternehmen tätig wird, dabei kann sie auf deren Ergebnisse zurückgreifen; ein angemessenes Berichtswesen für die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens (Risikoberichte, Revisionsberichte der Konzernrevision).
Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz.1
Text MaRisk-E	Jedes Institut muss über eine funktionsfähige Interne Revision verfügen. Planung, Methoden und Qualität der Revision sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der Internen Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen. Dieses Recht ist jederzeit zu gewährleisten. Die Geschäftsleitung muss

	der Revision wesentliche Entscheidungen mitteilen. Bei sehr kleinen Instituten können die Aufgaben der Internen Revision dann von einem Geschäftsleiter übernommen werden, wenn eine eigene Revisionseinheit unverhältnismäßig ist und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert sind.
Kommentar	Die Formulierung „Die Geschäftsleitung muss der Revision <i>wesentliche</i> Entscheidungen mitteilen“ ist missverständlich. Sind Entscheidungen, die die Interne Revision unmittelbar betreffen gemeint oder Entscheidungen, die für die Prüfungstätigkeit relevant sind? Letzteres können z.B. Entscheidungen zur Aufbau- und Ablauforganisation oder zu Vorgaben an Fachbereiche, deren Einhaltung zu durch die Interne Revision zu prüfen ist, sein. In der Praxis ist es üblich, dass die Leitung der Internen Revision Zugriff auf Vorlagen und Protokolle der Sitzungen von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan bzw. der Umlaufbeschlüsse hat. Diese kann dann selbst entscheiden, welche Informationen für die Prüfungstätigkeit relevant sind. Eine selektive Weiterleitung von „wesentlichen Entscheidungen“ durch die Geschäftsleitung ist nicht üblich und bedürfte einer gesonderten Definition durch die Interne Revision. Darüber hinaus ist in Tz. 220 der EBA/GL/2021/05 geregelt: „...Dies sollte den Zugang zu den Management-Informationssystemen und Protokollen aller Ausschüsse und Entscheidungsorgane einschließen.“
Neuer Textvorschlag	Jedes Institut muss über eine funktionsfähige Interne Revision verfügen. Planung, Methoden und Qualität der Revision sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist der Internen Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht einzuräumen. Dieses Recht ist jederzeit zu gewährleisten. Die Geschäftsleitung muss der Internen Revision auch Zugriff auf Management-Informationssysteme und Beschlussprotokolle der Organe gewähren. Bei sehr kleinen Instituten können die Aufgaben der Internen Revision dann von einem Geschäftsleiter übernommen werden,

	wenn eine eigene Revisionseinheit unverhältnismäßig ist und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert sind.
Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz 2
Text MaRisk-E	Die Interne Revision ist direkt der Geschäftsleitung unterstellt und berichtet an diese. Die Interne Revision muss ihre Aufgaben selbständig sowie unabhängig wahrnehmen und unterliegt bei der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen. Das Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen steht der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Internen Revision nicht entgegen.
Kommentar	Der Satz „Sie kann auch einem Mitglied der Geschäftsleitung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein“ ist entfallen. Bedeutet dies, dass die Interne Revision künftig keinem Ressort zugeordnet werden soll und dass der Vorstand gesamthaft Personal- und Sachfragen, die die Interne Revision bzw. deren Leitung betreffen, zu entscheiden hat? Wenn nicht, bitten wir den Satz leicht modifiziert wieder einzufügen. Darüber hinaus erweckt die Verkürzung der Formulierung bei der Weisungsfreiheit den Eindruck, dass diese nurmehr ausschließlich in Bezug auf die Wertung der Prüfungsergebnisse gilt. Wenn keine Änderung beabsichtigt ist, schlagen wir eine Ergänzung um die Berichterstattung vor.
Neuer Textvorschlag	Die Interne Revision ist direkt der Geschäftsleitung unterstellt und berichtet an diese. Unbeschadet dessen kann sie auch einem Mitglied der Geschäftsleitung, nach Möglichkeit dem Vorsitzenden, unterstellt sein. Die Interne Revision muss ihre Aufgaben selbständig sowie unabhängig wahrnehmen und unterliegt insbesondere bei der Berichterstattung und Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen. Das Direktionsrecht der Geschäftsleitung zur Anordnung zusätzlicher Prüfungen steht der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Internen Revision nicht entgegen.

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e. V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz 3
Text MaRisk-E	Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden. Sie dürfen insbesondere keine Aufgaben wahrnehmen, die mit der Prüfungstätigkeit unvereinbar sind. Beratende Tätigkeiten für die Geschäftsleitung sind zulässig, sofern die Unabhängigkeit der Internen Revision gewahrt bleibt.
Kommentar	Die Beratende Tätigkeit der Internen Revision wird auf die Geschäftsleitung eingeschränkt (zuvor: „... für die Geschäftsleitung oder andere Organisationseinheiten des Instituts ...“). Die Beratung von Fachbereichen ohne expliziten Auftrag der Geschäftsleitung ist damit nicht mehr möglich. In der Praxis besteht jedoch, insbesondere bei organisatorischen Änderungen oder der Implementierung von regulatorischen Vorgaben Beratungsbedarf. Entscheidend ist nicht der Auftraggeber, sondern dass bei beratender Tätigkeit die Unabhängigkeit der Internen Revision gewahrt bleibt. Wir regen an, die Einschränkung gänzlich zu streichen.
Neuer Textvorschlag	Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden. Sie dürfen insbesondere keine Aufgaben wahrnehmen, die mit der Prüfungstätigkeit unvereinbar sind. Beratende Tätigkeiten sind zulässig, sofern die Unabhängigkeit der Internen Revision gewahrt bleibt.
Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz 5
Text MaRisk-E	Die Interne Revision muss bei wesentlichen Projekten begleitend tätig sein. Hierbei muss sie ihre Unabhängigkeit wahren und Interessenkonflikte vermeiden.
Kommentar	Die Anforderung wurde ursprünglich formuliert, damit die Interne Revision Zugang zu Informationen, die für die Prüfungsplanung relevant sind (z.B. neue Prozesse oder IT-Systeme) erhält. Gleichzeitig kann sie risikoorientiert entscheiden, ob eine planmäßige oder außerplanmäßige projektbegleitende Prüfung erforderlich ist. Die Formulierung

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e.V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

	„tätig sein“ wird teilweise als Verpflichtung zu begleitenden Prüfungshandlungen interpretiert. Zur Klarstellung empfehlen wir daher eine offenere Formulierung.
Neuer Textvorschlag	Die Interne Revision hat wesentliche Projekte zu begleiten. Hierbei muss sie ihre Unabhängigkeit wahren und Interessenkonflikte vermeiden.
Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz 6
Text MaRisk-E	Die Interne Revision prüft unabhängig und risikoorientiert alle Aktivitäten und Prozesse des Instituts. Sie prüft somit, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation im Allgemeinen sowie des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems im Besonderen gegeben ist und ob alle Abläufe im Institut und ausgelagerte Tätigkeiten entsprechend der internen Vorgaben ausgestaltet sind. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung der wirksamen Umsetzung der Risikostrategie.
Kommentar	Vorschlag zur Umformulierung in Anlehnung an die Vorgaben aus Tz. 218 der EBA/GL/2021/05 ohne den Inhalt zu verändern. Interne und ausgelagerte Prozesse sind grundsätzlich prüferisch identisch zu adressieren, daher kann der Einschub „einschließlich der ausgelagerten Tätigkeiten“ zu Beginn eingefügt werden. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation umfasst auch die Ausgestaltung der Abläufe nach internen Vorgaben, insofern kann der letzte Teilsatz entfallen.
Neuer Textvorschlag	Die Interne Revision prüft unabhängig und risikoorientiert alle Aktivitäten und Prozesse, einschließlich der ausgelagerten Tätigkeiten, des Instituts. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation im Allgemeinen und des Risikomanagements, einschließlich der wirksamen Umsetzung der Risikostrategie und des internen Kontrollsystems im Besonderen.
Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz 7

Text MaRisk-E	Die Tätigkeit der Internen Revision muss auf einem umfassenden, risikoorientierten und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren. Die Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Es muss sichergestellt sein, dass kurzfristig notwendige Sonderprüfungen jederzeit durchgeführt werden können. Sämtliche Aktivitäten, einschließlich ausgelagerter, müssen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren überprüft werden. Bei Vorliegen besonderer Risiken ist jedoch ein kürzerer Turnus der Überprüfung erforderlich. Die Risikoeinstufung der Aktivitäten und Prozesse ist regelmäßig zu überprüfen. Die Risikobewertung muss eine Analyse des Risikopotenzials und möglicher Veränderungen der Prozesse sowie unterschiedliche Risikoquellen und Manipulationsrisiken berücksichtigen.
Kommentar	Wir schlagen vor, die letzten beiden letzten Sätze der Textziffer zusammen zu fassen und nach vorne zu ziehen (keine inhaltliche Änderung). Der Satz: „Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten kann vom dreijährigen Turnus abgewichen werden“ sollte wieder aufgenommen werden, da ansonsten die Erläuterung ins Leere läuft. Alternativ kann die Erläuterung gestrichen und in den Text integriert werden: „... Sämtliche Aktivitäten, einschließlich ausgelagerter, müssen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren überprüft werden. Bei Vorliegen besonderer Risiken ist jedoch ein kürzerer Turnus der Überprüfung erforderlich. Auch unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse sind in die Prüfungsplanung zu integrieren und innerhalb von fünf Jahren zu prüfen. ...“ Der Ersatz von „Manipulationsanfälligkeit“ durch „Manipulationsrisiken“ schafft einen bisher noch nicht näher definierten neuen MaRisk-Risikobegriff. Es stellt sich die Frage, ob eine inhaltliche Änderung, ggf. mit Konsequenzen für das Risikomanagement, beabsichtigt ist. Wir plädieren dafür, den ursprünglichen Begriff weiter zu verwenden.

Neuer Textvorschlag	Die Tätigkeit der Internen Revision muss auf einem umfassenden, risikoorientierten und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren. Die Risikobewertung ist regelmäßig zu überprüfen und muss eine Analyse des Risikopotenzials und möglicher Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse sowie unterschiedliche Risikoquellen und die Manipulationsanfälligkeit berücksichtigen. Die Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Es muss sichergestellt sein, dass kurzfristig notwendige Sonderprüfungen jederzeit durchgeführt werden können. Sämtliche Aktivitäten, einschließlich ausgelagerter, müssen grundsätzlich innerhalb von drei Jahren überprüft werden. Bei Vorliegen besonderer Risiken ist jedoch ein kürzerer Turnus der Überprüfung erforderlich. Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten kann vom dreijährigen Turnus abgewichen werden.
Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz 8
Text MaRisk-E	Zu jeder Prüfung ist zeitnah ein schriftlicher Bericht zu erstellen und den zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorzulegen. Der Bericht muss Prüfungsgegenstand, Feststellungen und ggf. Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel enthalten. Wesentliche Mängel sind besonders herauszustellen.
Kommentar	Klarstellende Ergänzung.
Neuer Textvorschlag	Zu jeder Prüfung ist zeitnah ein schriftlicher Bericht zu erstellen und den zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorzulegen. Der Bericht muss Prüfungsgegenstand, Feststellungen und ggf. Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel enthalten. Wesentliche oder höher eingestufte Mängel sind besonders herauszustellen.
Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz 10
Text MaRisk-E	Die Interne Revision muss mindestens vierteljährlich einen Bericht erstellen und der Geschäftsleitung vorlegen. Er enthält wesentliche Mängel, Maßnahmen zu deren Be-

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e. V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

	seitigung und deren Status sowie die (voraussichtliche) Einhaltung des Prüfungsplans. Die Interne Revision muss außerdem über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form an die Geschäftsleitung berichten (Jahresbericht). Über besonders schwerwiegende Mängel ist unverzüglich zu berichten.
Kommentar	Prüfungsberichte sind gem. AT 4.4.3 Tz. 8 nur den zuständigen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorzulegen. Die Interne Revision ist jedoch gem. AT 4.4.3 Tz. 2 der gesamten Geschäftsleitung berichtspflichtig. Daher enthält der vierteljährliche Bericht einen Überblick über die durchgeführten Prüfungen, wobei Detailtiefe und Akzentuierung der Internen Revision obliegt. Entscheidend ist die Darstellung der wesentlichen und höher eingestuften Mängel (auch der offenen aus Vorquartalen!), sowie eine Beurteilung, ob die Prüfungsplanung eingehalten werden kann bzw. wurde (vierter Quartalsbericht). Der Jahresbericht sowie die betreffende Erläuterung kann entfallen, da alle genannten Informationen bereits in den Quartalsberichten enthalten sind.
Neuer Textvorschlag	Die Interne Revision muss mindestens vierteljährlich einen Bericht erstellen und der Geschäftsleitung vorlegen. Er enthält insbesondere die durchgeführten Prüfungen, wesentliche oder höher eingestufte Mängel, Maßnahmen zu deren Beseitigung und deren Status sowie eine Beurteilung der (voraussichtlichen) Einhaltung des Prüfungsplans. Über besonders schwerwiegende Mängel ist unverzüglich zu berichten.
Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz 10 Erläuterung
Text MaRisk-E	Zusammenfassung des vierten Quartalsberichts und des Jahresberichts Der vierte Quartalsbericht und der Jahresbericht können auch als jeweils gesonderte Abschnitte in einem Bericht zusammengefasst werden.

Kommentar	Siehe Kommentar oben.
Neuer Textvorschlag	
Modul, Tz.	AT 4.4.3 Tz 13 Erläuterung
Text MaRisk-E	Werden die wesentlichen Mängel nicht in einer angemessenen Zeit beseitigt, so muss der Leiter der Internen Revision die fachlich zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung darüber schriftlich informieren. Bleiben die Mängel weiter bestehen, muss die gesamte Geschäftsleitung darüber spätestens im nächsten vierteljährlichen Bericht informiert werden.
Kommentar	Klarstellende Ergänzung.
Neuer Textvorschlag	Werden die wesentlichen oder höher eingestuften Mängel nicht in einer angemessenen Zeit beseitigt, so muss der Leiter der Internen Revision die fachlich zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung darüber schriftlich informieren. Bleiben die Mängel weiter bestehen, muss die gesamte Geschäftsleitung darüber spätestens im nächsten vierteljährlichen Bericht informiert werden.
Modul, Tz.	AT 9 Tz. 4
Text MaRisk-E	Grundsätzlich dürfen Aktivitäten und Prozesse ausgelagert werden, solange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt wird (z.B. keine Empty Shell). Die Auslagerung führt nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung dürfen nicht ausgelagert werden. Die Interne Revision des Instituts kann im Fall von Auslagerungen auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, sofern anderweitig eine Revisions-tätigkeit durchgeführt wird, die den aufsichtlichen Anforderungen genügt. Die Interne Revision des auslagernden Instituts muss sicherstellen, dass die Voraussetzungen eingehalten und die relevanten Prüfungsergebnisse an die Interne Revision des auslagernden Instituts weitergegeben werden.

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e. V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

	Besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaßnahmen ergeben sich bei der vollständigen oder teilweisen Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision. Spezialgesetzliche Regelungen sind zu beachten.
Kommentar	Der Verzicht auf eigene Prüfungshandlungen der Internen Revision stellt eine Erleichterung dar und sollte unter folgenden Voraussetzungen möglich sein: - die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse werden anderweitig geprüft - die anderweitig durchgeführte Revisions-tätigkeit entspricht den Anforderungen der MaRisk - die relevanten Prüfungsergebnisse werden weitergegeben. Die Formulierung „sicherstellen“ erfordert eine permanente Überwachung der anderweitig durchgeführten Revisionstätigkeit durch die Interne Revision des auslagernden Institutes und würde die Erleichterung konterkarieren sowie insbesondere bei Mehrmandantendienstleistern zu erheblichem Mehraufwand führen. Der Verzicht auf eigene Prüfungshandlungen ist eine risikoorientierte Entscheidung der Internen Revision des auslagernden Instituts, da grundsätzlich eine Prüfungspflicht gem. AT 4.4.3 Tz. 7 besteht. Er sollte insbesondere dann möglich sein, wenn keine Anhaltspunkte für eine Prüfungsnotwendigkeit bestehen. Dies muss mit hinreichender Sicherheit, insbesondere in Bezug auf die oben genannten Voraussetzungen, festgestellt werden. Insofern sollte die ursprüngliche Formulierung „regelmäßig überzeugen“ weiterhin verwendet werden.
Neuer Textvorschlag	Grundsätzlich dürfen Aktivitäten und Prozesse ausgelagert werden, solange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt wird (z.B. keine Empty Shell). Die Auslagerung führt nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung dürfen

	nicht ausgelagert werden. Die Interne Revision des Instituts kann im Fall von Auslagerungen auf eigene Prüfungshandlungen verzichten, sofern die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse anderweitig in eine Revisions-tätigkeit einbezogen werden, die den auf-sichtlichen Anforderungen genügt und die relevanten Prüfungsergebnisse weitergege-ben werden. Die Interne Revision des ausla-gernden Instituts muss sich von der Einhal-tung dieser Voraussetzungen regelmäßig überzeugen. Besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaß-nahmen ergeben sich bei der vollständigen oder teilweisen Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision. Spezialgesetzliche Regelungen sind zu be-achten.
Modul, Tz.	AT 9 Tz. 4 Erläuterung
Text MaRisk-E	Anderweitige Durchführung der Revisionstätigkeit Die Revisionstätigkeit kann übernommen werden durch: – die Interne Revision des Auslagerungs-unternehmens, – die Interne Revision eines oder mehrerer der auslagernden Institute im Auf-trag der auslagernden Institute, – einen vom Auslagerungsunternehmen beauftragten Dritten oder – einen von den auslagernden Instituten beauftragten Dritten. Im Rahmen ihrer Revisionshandlungen kann die Interne Revision auch auf Nach-weise/Zertifikate auf Basis gängiger Stan-dards zurückgreifen. Hierbei sind sowohl die Detailtiefe, Aktualität und Eignung der Nachweise/Zertifikate und der zugehörigen Prüfberichte als auch die Eignung des Zerti-fizierers oder Prüfers zu berücksichtigen. Al-lerdings darf sich ein beaufsichtigtes Unter-nehmen bei wesentlichen Auslagerungen bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit nicht allein hierauf stützen.
Kommentar	Klarstellung, dass es sich bei dem Rückgriff auf Nachweise/Zertifikate auf Basis gängi-

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e. V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

	ger Standards um eine Alternative zur anderweitigen Durchführung der Revisionstätigkeit handelt.
Neuer Textvorschlag	Anderweitige Durchführung der Revisionstätigkeit Die Revisionstätigkeit kann übernommen werden durch: – die Interne Revision des Auslagerungsunternehmens, – die Interne Revision eines oder mehrerer der auslagernden Institute im Auftrag der auslagernden Institute, – einen vom Auslagerungsunternehmen beauftragten Dritten oder – einen von den auslagernden Instituten beauftragten Dritten. Alternativ kann die Interne Revision im Rahmen ihrer Revisionshandlungen auch auf Nachweise/Zertifikate auf Basis gängiger Standards zurückgreifen. Hierbei sind sowohl die Detailtiefe, Aktualität und Eignung der Nachweise/Zertifikate und der zugehörigen Prüfberichte als auch die Eignung des Zertifizierers oder Prüfers zu berücksichtigen. Allerdings darf sich ein beaufsichtigtes Unternehmen bei wesentlichen Auslagerungen bei der Ausübung seiner Revisionstätigkeit nicht allein hierauf stützen.